

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

verwandten Geschäftsweige.

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

N^o 39.

Freitag, den 25. September

1835.

Preßgesetz für Frankreich.

Gesetz über die Verbrechen, Vergehen und Contraventionen der Presse und der andern Publicationsmittel.

Ludwig Philipp, König der Franzosen, — Gruß Allen Gegenwärtigen und Künftigen.

Wir haben vorgeschlagen, die Kammern haben angenommen, Wir haben befohlen und befehlen Folgendes:

Titel I. Von den Verbrechen, Vergehen und Contraventionen.

Art. 1. Jede Anreizung — durch eins der im ersten Artikel des Gesetzes vom 17. Mai 1819 angeführten Mittel — zu den im Art. 86 und 87 des Code pénal bezeichneten Verbrechen, sie möge zur That geführt haben oder nicht, ist ein Attentat gegen die Sicherheit des Staats. — Hat sie zur That geführt, soll sie bestraft werden nach Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Mai 1819. — Hat sie nicht zur That geführt, soll sie bestraft werden mit Haft und einer Buße von 10,000 bis 50,000 Fr. In einem und dem andern Falle kann sie, nach Art. 28 der Charte, der Kammer der Pairs deferirt werden.

Art. 2. Die Beleidigung gegen den König, durch dieselben Mittel begangen, wenn sie den Zweck hat, zur Verachtung oder zum Haß gegen seine Person oder seine constitutionelle Autorität anzuregen, ist ein Attentat gegen die Sicherheit des Staats. Wer sich derselben schuldig macht, soll verurtheilt und bestraft werden nach den beiden letzten Sätzen des vorigen Artikels.

Art. 3. Jede andere Beleidigung gegen den König soll bestraft werden nach Art. 9 des Gesetzes vom 17. Mai 1819.

Art. 4. Jeder, der den Tadel oder die Verantwortlichkeit der Regierungsacte auf den König zurückführt, soll bestraft 2r Jahrgang.

werden mit einmonatlichem bis zu einjährigem Gefängniß und mit einer Buße von 500 bis 5000 Fr.

Art. 5. Der Angriff gegen das Princip oder die Form der durch die Charte von 1830 eingesetzten Regierung, so wie sie durch das Gesetz vom 29. November 1830 definiert sind, — wenn derselbe zum Zweck hat, zum Umsturz oder zum Wechsel der Regierung anzureizen, — ist ein Attentat gegen die Sicherheit des Staats. — Wer sich desselben schuldig macht, soll bestraft werden nach den beiden letzten Sätzen des Art. 1.

Art. 6. Jeder andere, durch das Gesetz vom 29. November 1830 bezeichnete Angriff soll auch fernerhin nach den Verfügungen dieses Gesetzes bestraft werden.

Art. 7. Die im vorigen Artikel bezeichneten Strafen sollen verhängt werden über diejenigen, welche sich öffentlich und förmlich als Anhänger irgend einer andern Regierungsform bekannt haben, sei es, indem sie den durch das Gesetz vom 10. April 1832 auf ewig verbannten Personen, oder irgend einem Andern als Ludwig Philipp dem Ersten und seinen Descendenten Rechte auf den Thron Frankreichs zuschreiben; sei es, indem sie die Qualification des Republikaners, oder irgend eine andere mit der Charte von 1830 unverträgliche annehmen, oder indem sie den Wunsch, die Hoffnung oder die Drohung ausdrücken, die Ordnung der constitutionellen Monarchie zu zerstören, oder die gefallene Dynastie wieder einzusetzen.

Art. 8. Jeder Angriff gegen das Eigenthum, den Eid, oder die den Gesetzen schuldige Achtung; jede Apologie der Thaten, welche durch die loi pénale als Verbrechen und Vergehen bezeichnet sind; jede Anreizung zum Haß unter den verschiedenen Classen der Gesellschaft, sollen bestraft werden nach dem Art. 8 des Gesetzes vom 17. Mai 1819. —